

BROZOWSKI BÜROTECHNIK
Meisterbetrieb seit 1977
Autorisierter Brother-Vertriebspartner

Udo Brozowski . Obere Stadt 73 . 82362 Weilheim

Amtsgericht Weilheim
Alpenstraße 16
82362 Weilheim

Weilheim, den 09.03.2019

AZ.: 3 C 434/18

In Sachen Brozowski ./.. Misch
wegen Leistungsklage

stellt der Kläger folgende Anträge:

1. Das Urteil vom 20.02.2019 wird aufgehoben
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens

Begründung

1. Ich habe die Feststellungsklage nicht aufrechterhalten, sondern erweitert. Die Unzulässigkeit wurde vorher schon festgestellt und bedarf hier nicht der Wiederholung. Es war nur noch über die Leistungsklage zu entscheiden.
2. Die zu Ziffer 1 von dem Gericht geäußerte Ansicht, dass ich keine eigene Berechnung für den Rückzahlungsanspruch vorgelegt habe, ist unrichtig. In meiner Leistungsklage ist eine übersichtliche und schlüssige Abrechnung enthalten, die so gestaltet ist, wie in der Abrechnung der Hausverwaltung. Jeder, der sich damit befasst, wird feststellen, dass sie logisch aufgebaut und nachvollziehbar ist.
3. Das Gericht führt zu Ziffer 2 aus, dass der Antrag unbegründet ist und kein Anspruch auf Berichtigung der Nebenkostenabrechnung besteht. Diese falsche Beurteilung resultiert wohl daraus, dass sich das Gericht mit meiner Abrechnung gar nicht beschäftigt oder sie übersehen hat.
4. Bezüglich Ziffer 3 meint das Gericht, der Antrag sei wegen der Bedingung unzulässig und außerdem unbegründet und nicht schlüssig. Was die Bedingung anbelangt, so mag

das stimmen, nicht aber die Einstufung als unbegründet, denn die Begründung für diese Forderung ergibt sich aus meiner Abrechnung, die auch hier nicht berücksichtigt oder übersehen wurde.

5. Gemäß § 321a erhebe ich **Anhörungsrüge** wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der verletzt wurde.

a. Das Schreiben der Rechtsanwälte der Gegenseite vom 24.01.2019 ist mir erst mit dem Urteil zugeschickt worden, weshalb ich dazu nicht Stellung nehmen konnte.

b. Das Gericht hat es versäumt, sich mit meinen Anträgen und meiner Abrechnung auseinanderzusetzen. Das wäre aber für ein Urteil unbedingt notwendig gewesen.

c. Auch zu den von mir zitierten Urteilen hat sich das Gericht nicht geäußert.

6. Mein Vortrag ist unstrittig gewesen, weshalb das Gericht von seiner Richtigkeit hätte ausgehen müssen. Die Gegenseite hat nur die subjektive Meinung geäußert, dass meine Abrechnung un schlüssig sei, jedoch nicht dargelegt, was an dem Vortrag falsch ist.

7. Dadurch, dass der Beklagte sich den geforderten Nachzahlungsbetrag vom Kautionskonto hat überweisen lassen, obwohl ich gegen die Abrechnung Widerspruch eingelegt hatte, hat er gegen das bereits zitierte BGH-Urteil verstoßen. Aus dem gleichen Grund darf sich ein Vermieter nicht aus der Kautio n bedienen, sondern muss abwarten, bis über den Widerspruch entschieden ist.

Udo Brozowski